

Das 3. Februar 1857

§ 8.

Bestimmung bezügl.
des Jahres 2
Mandats.

N^o 5.

Das Gehalt der Sachverständigen des Jahres wird auf 5000 Fr. für das ordg. Gehaltsverhältnis d. Mandats, das eine von 5000 Fr. auf Befahrung des Spezialmandats für die erste Hälfte, und das andere von 5000 Fr. für den Rest pro 1857 eingeteilt wird. Das diesbezügliche Mandat der Sachverständigen der Sache genehmigt, abwaschend mit A. U. des Regiments, ferner das Gehalt der Sachverständigen des Spezialmandats der Mandats in Gehalt diebe von 5000 Fr. für die Sachverständigen Sachverständigen bezogen werden sollen.

§ 9.

Bestimmung
bezüglic

zu Folge eines Beschlusses von Herrn Prof. Baumgott, d. d. 2. d. M. über die Mandatsbestimmung von 400 Fr. auf Befahrung des laufenden monatlichen Gehalts genehmigt wird;

wird verfügt:

- 1) Das die Kasse genehmigt, Herrn Prof. Baumgott auf Befahrung seines laufenden monatlichen Gehalts, das die Summe von 400 Fr. voranzubehalten.
- 2) Mitteilung an Herrn Prof. Baumgott d. d. Kasse.

§ 10.

Bestimmung
bezüglic

zu Folge eines Beschlusses von Herrn Prof. Baumgott, d. d. 2. d. M. über die Mandatsbestimmung von 300 Fr. auf Befahrung des laufenden monatlichen Gehalts genehmigt wird;

wird verfügt:

- 1) Das die Kasse genehmigt, Herrn Prof. Baumgott auf Befahrung seines laufenden monatlichen Gehalts, die Summe von 300 Fr. voranzubehalten.
- 2) Mitteilung an Herrn Prof. Baumgott d. d. Kasse.